

Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes

In der Sitzung vom 25.10.2001 hat der Stadtrat der Stadt Könnern auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

Die Stadt Könnern betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet regelmäßig an drei Wochentagen auf den von der Stadtverwaltung Könnern bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadtverwaltung Könnern abweichend oder geändert wird, erfolgt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Öffnungszeiten des Grünen Marktes :	Dienstag und Donnerstag	07.00 - 18.00 Uhr
Öffnungszeiten des gemischten Marktes:	14-tägig Mittwochs	07.00 - 18.00 Uhr

§ 3 Zutritt

Die Stadt Könnern kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 4 Teilnahmeerlaubnis

1. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 2.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a GewO)
 - 2.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 Abs. 3 GewO)
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 3.1 nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten,
 - 3.2 durch den Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wurde,
 - 3.3 der Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen wird,
 - 3.4 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder anders öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - 3.5 Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Standplätze

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

Der Standplatz wird durch die Marktaufsicht nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.

Durch die Marktaufsicht wird festgelegt, in welcher Richtung die Verkaufsfront einer Verkaufsständereihe zu zeigen hat.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Es besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung eines zugewiesenen Standplatzes.

Der Standplatz darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktaufsicht getauscht oder geändert werden.

§ 6 Verkaufsstände

Verkaufsstände müssen bei jeder Witterung standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, Beleuchtungs-, oder anderen Einrichtungen befestigt werden.

Warenvorräte und andere Gegenstände dürfen nur innerhalb der Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes gelagert werden.

§ 7 Auf- und Abbau von Verkaufsständen

Waren, Verkaufsstände und sonstige Gegenstände dürfen frühestens ab 07.00 Uhr am Markttag angefahren, ausgepackt bzw. aufgestellt werden.

Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Marktende entfernt sein. Im Falle der Nichtberäumung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verhalten auf den Wochenmärkten

Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u.a.) haben mit dem betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung, den Regelungen die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden und den mit ihr in Verbindung stehenden gesetzlichen Grundlagen Folge zu leisten. Diese sind u.a. insbesondere die allgemeine geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, die Lebensmittel-, Hygiene- und Baubestimmungen.

Jeder hat seine Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- Waren im Umhergehen anzubieten, Waren lautstark anzupreisen,
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verleihen,
- Tiere, insbesondere Hunde und Katzen auf dem Marktplatz unangeleint oder unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

Der Marktaufsicht und den zuständigen Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zuständig sind, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte verbracht werden.

Die Inhaber der Verkaufsstände sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Marktöffnungszeit sauber zu halten, Verpackungsmaterial, Marktabfälle u.ä. aufzusammeln und in eigene Behälter zu entsorgen.
Am Marktende und Standabbau besenrein zu hinterlassen.

Die Stadt Könnern kann sich zur Abfallbeseitigung und Endreinigung der Marktfläche Dritter bedienen.

§ 10 Haftung

Die Stadt Könnern haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bedienstete.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gegen diese Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen einer Untersagung nach § 3 den Wochenmarkt betritt,
 - entgegen § 4 am Wochenmarkt ohne die erforderliche Erlaubnis teilnimmt, oder eine Änderung am Marktstand nicht rechtzeitig beantragt,
 - entgegen § 4 die Erlaubnis anderen überlässt,
 - entgegen § 5 seine Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet,
 - entgegen § 5 seinen zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung tauscht oder ändert,
 - entgegen § 6 andere Verkaufseinrichtungen benutzt,
 - entgegen § 6 seinen Verkaufsstand nicht standfest aufstellt oder diesen so aufstellt, dass er die Marktfläche beschädigen kann oder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, Beleuchtungs- oder anderen Einrichtungen befestigt,
 - entgegen § 6 Warenvorräte oder andere Gegenstände außerhalb seiner zugewiesenen Grundfläche lagert,
 - entgegen § 7 Waren, Verkaufsstände oder sonstige Gegenstände vor 07.00 Uhr anfährt, aufstellt oder auspackt,
 - entgegen § 7 diese nicht innerhalb einer Stunde nach Marktende entfernt hat,
 - entgegen § 8 Regelungen, die auf grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet,
 - entgegen § 8 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt,
 - entgegen § 8 Waren im umhergehen anbietet oder lautstark anpreist,
 - entgegen § 8 Werbematerial aller art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - entgegen § 8 Tiere auf dem Marktplatz unbeaufsichtigt oder unangeleint umherlaufen lässt,

- entgegen § 8 der Marktaufsicht den Zutritt zu seinem Standplatz oder Verkaufsstand nicht gestattet oder sich nicht ausweist,
- entgegen § 9 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle mitbringt,
- entgegen § 9 seinen Standplatz sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Öffnungszeiten nicht sauber hält, Verpackungsmaterial, Marktabfälle u.ä. nicht aufammelt und nicht in die eigenen Behälter entsorgt und nach Marktende und Standabbau seinen Standplatz nicht besenrein hinterlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Könnern vom 30.01.1991 außer Kraft.

Könnern, den

Sempert
Bürgermeister